

Satzung der IGJAD e.V.

Präambel

Der IGJAD (Interessengemeinschaft Gehörloser jüdischer Abstammung in Deutschland) sieht die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an. Sie ist die Verständigungsform, welche die große Mehrheit der (jüdische) Gehörlosen in aller Welt in der Kommunikation verwendet. Der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache trägt der Bedeutung Rechnung, die diese Sprache für die Lebenszusammenhänge Gehörloser hat. Das Wort „Gehörloser“ ist eine Bezeichnung für Gehörlose im Sinne einer sprachlichen und kulturellen Minderheit nach dem amerikanischen Vorbild des Wortes "Deaf". Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) bildet traditionell das wichtigste Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen Integration sowie zur politischen Beteiligung gegeben. Die Mitgliedschaft in der jüdischen Gebärdensprachgemeinschaft ist nicht von dem jeweiligen Hörschaden abhängig. Vielmehr richtet sie sich an dem Bedürfnis zu einer gebärdensprachlich orientierten Verständigung mit der Umwelt aus. Weiterhin ist die jüdische Kultur und Geschichte ebenso grundlegend für IGJAD, die auch zur Identität, psychische Gesundheit und Bildung gehörlose Juden in erheblichem Maße beiträgt. Dies wird nicht in die hörende jüdische Gesellschaft wie auch in der Gehörlosengemeinschaft gewährleistet bzw. gefördert.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Gehörloser jüdischer Abstammung in Deutschland“.
- b) Die IGJAD wurde 2001 gegründet.
- c) Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 18364 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- d) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Die IGJAD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere fördert der Verein das Wissen um gehörlose jüdische Kultur, Geschichte (einschließlich dem Holocaust) und deren Erforschung und Lehre. Die Benutzung und Einsatz sowie Förderung der Gebärdensprache ist zentral in unserer Philosophie. Ziel ist die Erweiterung der kommunikativen Kompetenz (in Deutscher Gebärdensprache und Deutsch und evtl. andere Sprachen), eine Anhebung des Wissensstandes, eine Stärkung sozialer Kompetenz, die Stärkung der Persönlichkeit der nativen Gebärdensprachler (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren), somit eine selbstverantwortete Lebensgestaltung der nativen Gebärdensprachler. Ebenso hilft der Verein auch bei der Beratungen der jüdischen Ratssuchenden. Der Verein befolgt den Artikel 3, Abs. 3 des Grundgesetzes. Demnach darf niemand wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache usw. gesellschaftlich benachteiligt werden. Ziel ist die Gleichstellung der nativen jüdischen Gebärdensprachler in der jüdische Gesellschaft/Gemeinde wie auch in der Gehörlosengemeinschaft.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Vertretung öffentlicher Interessen, insbesondere in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, öffentlichen Institutionen und Wirtschaftsunternehmen.
- b) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen jüdischen Gehörlosenverbänden.
- c) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gehörlosenverbänden und Institutionen.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, Ländern der Euregio, Europa und Osteuropa und insgesamt internationale Tätigkeit.
- e) Bekämpfung und Abwehr aller diskriminierenden und schädigenden Erscheinungen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit, auch zum Abbau von allgemein existierenden Vorurteilen.
- g) Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, sowie Erziehung und Bildung.
- h) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Personen, die die Gebärdensprache und die Kultur der jüdischen (gehörlosen) Gebärdensprachler fördern.
- i) Anregung adäquater Forschungsvorhaben im Sinne des Vereinszweckes.
- j) Aufbau von Arbeitsgruppen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- k) den ratsuchenden Mitgliedern zu helfen.

l) Aufbau eines Beratungsnetzes durch Fachleute und/oder Selbsthilfeangebote ausschließlich zur Beratung der jüdischen Ratsuchenden.

(3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- Die Errichtung und Unterhaltung von Immobilieneinrichtungen (Bsp.: Kulturzentrum als Treffpunkt, Forschungsinstitut, Museum, private Schule und Kindergarten, etc.)
- Erwerb von Gegenständen und Nachlässen der gehörlosen Juden (Bsp.: Fotos, Bücher, Kunstgegenstände, etc.)
- Durchführung von Versammlungen, Festlichkeiten, Vorträgen, Workshops, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Kursen
- Durchführung von Kongressen und Tagungen
- Durchführung von Ausstellungen und Führungen
- Durchführung von Reisen innerhalb und außerhalb Deutschland
- Beratung und Fördermaßnahmen (Bsp.: Beratung und Hilfe für jüdischen Eltern mit gehörlosen Kinder im jüdischen Sinne auch in kultureller Hinsicht, Beratungshilfen für Kontinentalflüchtlinge aus ehemaligen GUS, Integrationshilfen, etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit durch Internet und andere ähnliche Formen (Artikel, Gebärdenvideos)

§ 3 Mittel der IGJAD

Die dafür erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Vermächnisse aufgebracht.

- (1) Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie öffentlicher und privater Körperschaften,
- (2) Zuschüsse und Subventionen staatlicher und kommunaler Stellen.
- (3) Spenden und Erbschaften durch Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischer Personen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Paragraph 52 Abs. 2 AO77).

(2) Verwendung der Mittel: Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind), außer Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Selbstlosigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

(4) Etwaige Überschüsse bzw. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den Überschüssen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die am Wohl der gehörlosen Juden interessiert sind. Interessen für die Benutzung oraler Kommunikation oder Einsatz der Cochlea Implantaten (CI) werden hier nicht zum Wohl der gehörlosen Juden definiert.

- a) Stimmberechtigtes Mitglied der IGJAD können nur gehörlose Personen mit jüdischer Herkunft.
- b) Fördermitglieder können alle Personen und juristische Personen werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Einspruch ist nicht möglich.

(3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen und auch Widerspruch einzulegen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit dann über den endgültigen Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

- a) Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Person ist unzulässig.
- b) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliedsversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsräume unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden, der gehörloser Gebärdensprachler sein sollte
- dem 2. Vorsitzenden, der gehörloser Gebärdensprachler sein sollte
- dem Kassenwart
- dem Beisitzer

(2) Die Arbeitssprache des Vorstands ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS).

(3) Nur gehörlose jüdischer Herkunft Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(5) Der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes von ihnen ist einzelvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand vertritt nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vereinigung mehrere Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig. Ausnahme ist die Vereinigung von 2. Vorsitzenden bzw. Beisitzer und Kassenwart auf einer Person.

(6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinsstätigkeit trifft der Vorstand. Weiterhin ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

(7) Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit bspw. als Projektkoordinator/wiss. Mitarbeiter u.a. eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Auslagen des Vorstandes können – auch pauschal – ersetzt werden. Reisekosten können nach den Vorschriften des Bundesreisekosten-Gesetzes erstattet werden, ebenso tatsächlich entstandene Kosten.

(9) Der Kassenwart, die auch vom 2. Vorsitzenden oder Beisitzer teil oder voll getätigt werden kann, besorgt alle Einnahmen und Ausgaben, führt das Kassenbuch, hat die Zahlungssäumigen an ihre Pflichten zu erinnern und legt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung ab.

(10) Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit für den Vorstand (Innenhaftung).

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des Par. 26 BGB.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins.
2. Er entscheidet über die Besetzung einer entgeltlichen Vereinstätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Er entscheidet auch über die Besetzung wie bspw. eines Projektkoordinators/wiss. Mitarbeiters u.a. Diese kann auch von einem Vorstandsmitglied besetzt werden.
3. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
4. Er berichtet mindestens einmal im Jahr über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit mit Einverständnis des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch andere Kommunikationsmittel einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und

vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet auf dem Beschluss der Vorstandssitzung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher und in schriftlicher Form.

(2) Bei 10 % der Stimmen der gesamten Mitglieder kann auch eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. In diesem Falle muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden, der Vorstand beruft die Versammlung dann ein.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Auf jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Anschließend soll das Protokoll zur Kenntnisnahme allen Mitgliedern gemailt oder gefaxt und im Ordner abgeheftet werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Satzungsänderungen
- Entlastung und Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden
- Wahl von Kassenwart
- Wahl von Beisitzer
- Festsetzung von Mitgliedsbeitrag
- Bestätigung der Zusammensetzung und Aufgaben von Ausschüssen
- Anträge zu Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitz

§ 15 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden und wählt deren Vorsitzenden selbst. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitglieder sein müssen. Vorstandsmitglieder wie auch Mitglieder und Fördermitglieder können den Ausschüssen angehören. Ihre Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder gegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Die 1. Vorsitzender hat ein Vetorecht zu den Beschlüssen der Ausschüssen. Die Amtsdauer der Ausschüsse beginnt am Tag ihrer Bestellung durch die Mitgliederversammlung und endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederbestellung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 16 Kuratorium

(1) Der Vorstand bestimmt in einstimmiger Wahl ein Kuratorium, bestehend aus mindestens drei, maximal 7 Mitgliedern.

(2) Zweck des Kuratoriums ist die Förderung der IGJAD bei der Durchführung der Ziele.

(3) Der freiwillige Austritt aus dem Kuratorium erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand IGJAD. Ein Kuratoriumsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder geltendes Recht durch Handlungen oder Äußerungen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Kuratorium ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Kuratoriumsmitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 18 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebs erleiden.

(2) Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge(n) auf dem Vereinsgelände oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet

(3) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Auflösung der IGJAD

Die Auflösung der IGJAD kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Einladung sein, mit der alle Mitglieder zur Mitgliedsversammlung eingeladen werden.

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Mit der Auflösung des Vereins oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vereinsvermögen an eine Stiftung, einen Verein oder eine Organisation fallen, die als gemeinnützig anerkannt ist und die sich verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung gehörloser Juden in Deutschland zu verwenden.

3. Beschlüsse über Zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Stiftung / Verein / Organisation wird in der Auflösungs-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung der Interessengemeinschaft Gehörloser jüdischer Abstammung in Deutschland (IGJAD) wurde am **15. Oktober 2004** von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2009 in den §§ 1,10 und 11 geändert.